

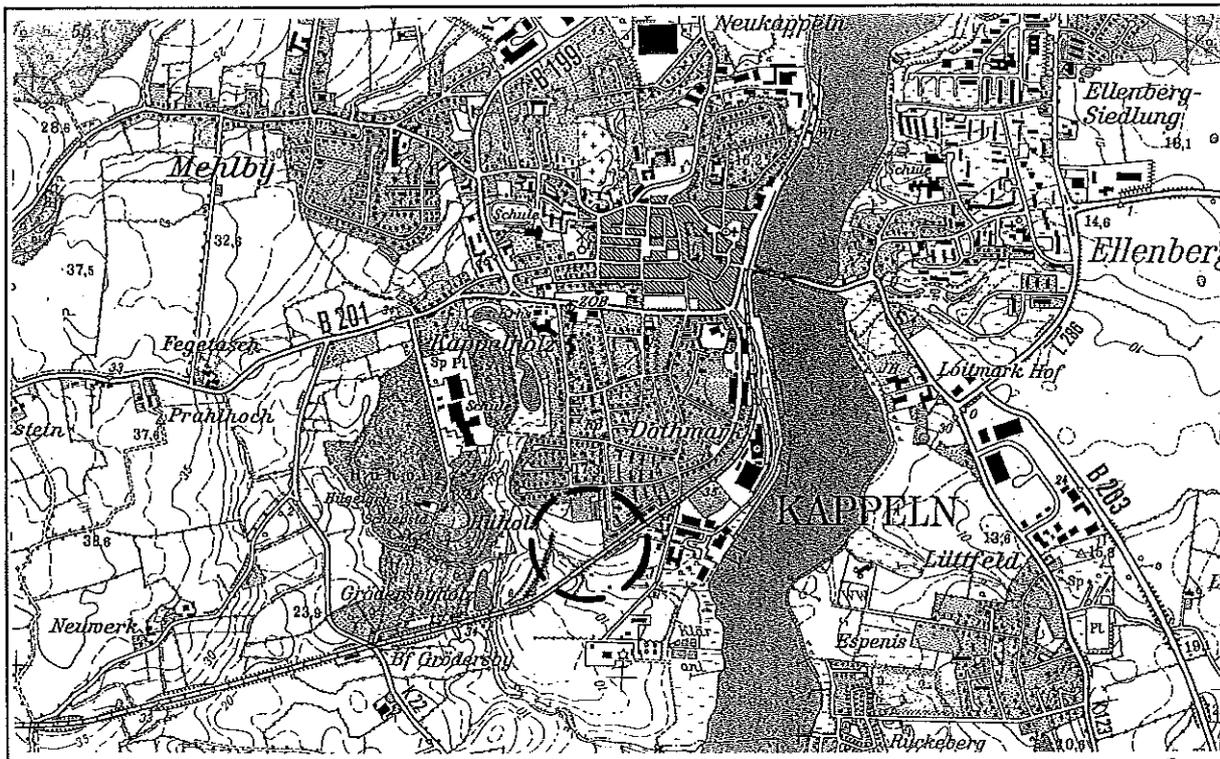
SATZUNG DER STADT KAPPELN ÜBER DIE 3. (vereinfachte) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 45



FÜR DAS GEBIET :
„AN DER STETTINER STRASSE“

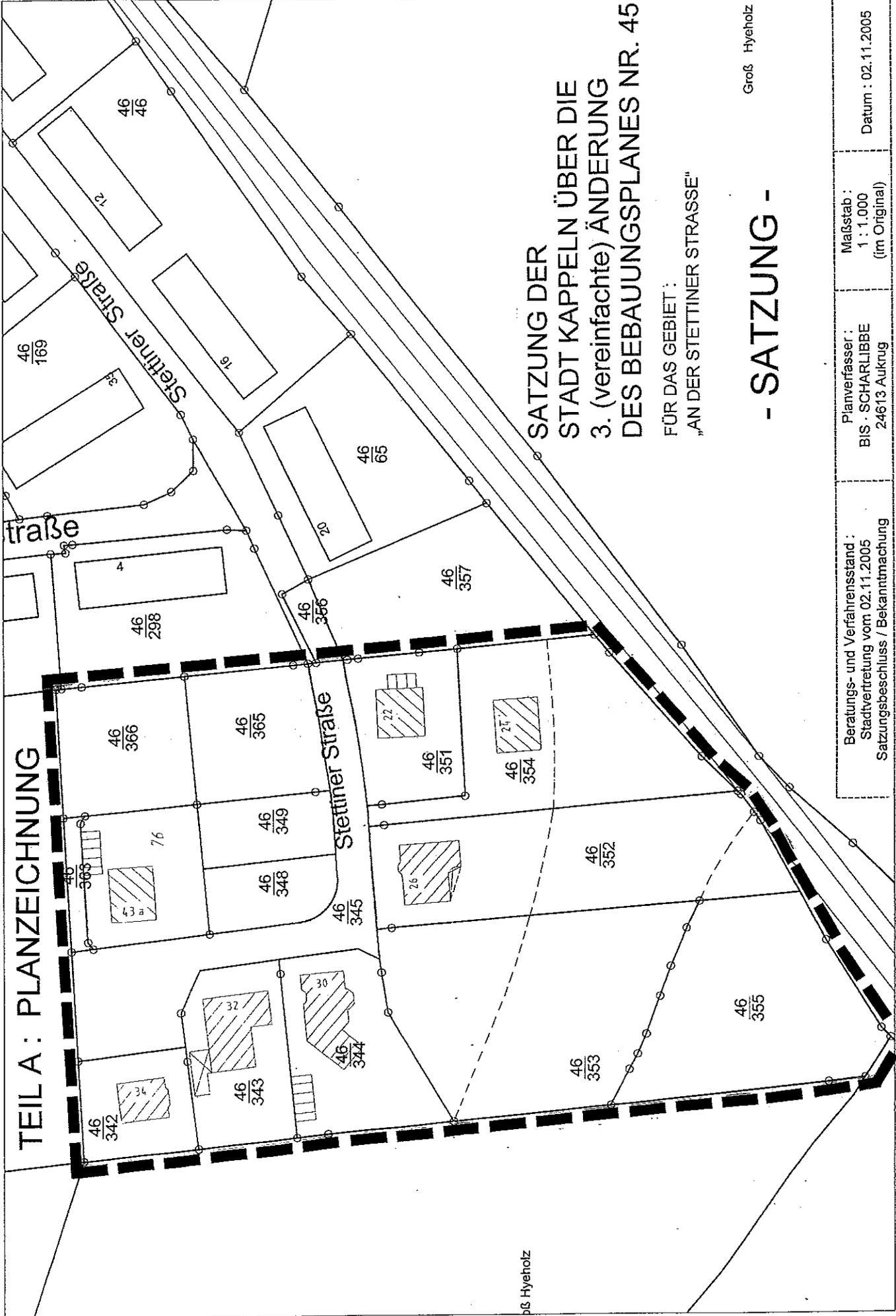
ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 25.000



- SATZUNG -

Beratungs- und Verfahrensstand : Stadtvertretung vom 02.11.2005 Satzungsbeschluss / Bekanntmachung	Planverfasser : BIS · SCHARLIBBE 24613 Aukrug	Maßstab : 1 : 1.000 (im Original)	Datum : 02.11.2005
--	---	---	--------------------



TEIL A: PLANZEICHNUNG

**SATZUNG DER
STADT KAPPELN ÜBER DIE
3. (vereinfachte) ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 45**

FÜR DAS GEBIET:
"AN DER STETTINER STRASSE"

Groß Hyeholz

- SATZUNG -

Beratungs- und Verfahrensstand: Stadtvertretung vom 02.11.2005 Satzungsbeschluss / Bekanntmachung	Planverfasser: BIS · SCHARLIBBE 24613 Aukrug	Maßstab: 1 : 1.000 (im Original)	Datum : 02.11.2005
---	--	--	--------------------

Groß Hyeholz

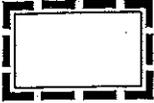
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Plan-
zeichen

Erläuterung

Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNG



Grenze des räumlichen Geltungs-
bereiches der 3. (vereinfachten)
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45

§ 9 Abs. 7 BauGB

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Das im Ursprungs-Bebauungsplan festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (GR max. bzw. GRZ) darf ausschließlich für Wintergärten oder Terrassen ausnahmsweise pro Wohnbaugrundstück bis maximal um 25 m² überschritten werden, wobei die überbauren Flächen unverändert bleiben.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit ist nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen worden.

Der Bau- und Planungsausschuss hat am 22.08.2005 den Entwurf der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 mit Begründung beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB bestimmt.

Der Entwurf der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 sowie der Begründung haben in der Zeit vom 05.09.2005 bis einschließlich 04.10.2005 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Stadt Kappeln öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 26.08.2005 im „Schlei-Boten“ ortsüblich bekanntgemacht worden. Hierbei ist nach § 3 Abs. 2a BauGB 2001 zugleich darauf hingewiesen worden, dass keine Umweltprüfung (UP) durchgeführt worden ist.

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.11.2005 geprüft.

Kappeln, den 03.11.2005



Feodoria
(Feodoria)
Bürgermeister

2. Der katastermäßige Bestand am ^{23.07.2004} 22.11.2005 wird als richtig bescheinigt.
Oldenburg/Holst., den 19.01.2006



Detlef Runold
Öffentl. best. Verm.- Ing.

3. Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.11.2005 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 02.11.2005 gebilligt.

Kappeln, den 03.11.2005



Feodoria
(Feodoria)
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

4. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kappeln, den 03.11.2005



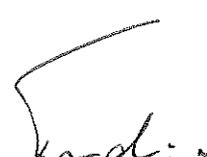

(Feodoria)
Bürgermeister

5. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 27.01.2006 im „Schlei-Boten“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 28.01.2006 in Kraft getreten.

Kappeln, den 30.01.2006




(Feodoria)
Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 02.11.2005 folgende Satzung über die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Kappeln für das Gebiet „An der Stettiner Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.